
TUTORIUM WIPR I

BGB - AT

WS 2017/18

erstellt von:

Christoph Licht

Christina Weber

Anfechtung

- ist Anspruch entstanden und es stehen keine rechtshindernden Einwendungen entgegen kommen wir zum Prüfungspunkt Anspruch erloschen

MERKE:

I. Anspruch entstanden?

- keine rechtshindernden Einwendungen

II. Anspruch erloschen?

- Keine rechtsvernichtenden Einwendungen

III. Anspruch durchsetzbar?

- Keine rechtshemmenden Einwendungen

- hier stellt sich die Frage nach rechtsvernichtenden Einwendungen
- wichtigste ist die Anfechtung
- durch wirksame Anfechtung einer WE ist das RG rückwirkend d. h. ab dem Zeitpunkt des Vertragsschlusses, nichtig / **ex-tunc Wirkung der Anfechtung**

- bei §§ 116 – 118 BGB fallen Wille und das objektiv Erklärte bewusst auseinander – nichtig
- fallen Wille und objektiv Erklärte unbewusst auseinander, fehlt Erklärenden Geschäftswille – nicht automatisch nichtig
- kann angefochten werden
- ob Erklärungsempfänger in Vertrauen auf das Erklärte schutzwürdig ist, hängt davon ab wie er WE aufgefasst hat
- durch Auslegung zu ermitteln, geht immer vor Anfechtung

Anfechtung

- Auslegung bedeutet, dass zunächst der hinter der Erklärung stehende wirkliche Wille des Erklärenden zu ermitteln ist
- wenn Empfänger erkennt oder erkennen müssen, was erklärende mit seiner Erklärung gewollt hat, gilt Gewollte
- Empfänger erkennt gewollte nicht, dann gilt objektiv Erklärte
- Erklärende steht Anfechtungsrecht zu

Prüfung der Auslegung

1. Was wurde objektiv erklärt, §§ 133, 157 BGB
2. Was war gewollt?

Fallen Erklärtes und gewolltes bewusst (§§ 116 – 118 BGB)
oder unbewusst (§ 119 I BGB) auseinander?

= Gestaltungsrecht d. h. subjektives Recht

Anfechtung

Anfechtungsgründe:

Willensmangel

I. Irrtumsanfechtung §§ 119, 120 BGB

a.) § 119 I Alt. 1 BGB, Inhaltsirrtum

- liegt vor, wenn der Erklärende „bei Abgabe einer WE über deren Inhalt im Irrtume war“
- Erklärende irrt sich über die rechtliche Bedeutung seiner Erklärung
- Innerer und äußerer TB der WE fallen unbewusst auseinander
- Irrtum für die WE muss ursächlich sein (Kausalität)
- Bsp: Haakjöringsköd

b.) § 119 I Alt. 2 BGB, Erklärungsirrtum

- ist ein Irrtum in der Erklärungshandlung
- Erklärende erklärt nicht das, was er will / Innerer und äußerer TB der WE fallen unbewusst auseinander
- verspricht, verschreibt oder vergreift sich
- Irrtum muss ursächlich für die Abgabe der WE sein

Anfechtung

c.) § 119 II BGB, Eigenschaftsirrtum

- setzt einen **Irrtum** über „eine verkehrswesentliche Eigenschaft der Person oder Sache“ voraus
- Eigenschaften i. S. d. § 119 II BGB sind alle wertbildenden Faktoren, die der Sache unmittelbar und auf Dauer anhaften
- Wert der Sache gehört nicht dazu
- **Irrtum betrifft Eigenschaft:**
 - Person kann außer den Vertragsparteien auch ein dritter sein, wenn das RG sich auf ihn bezieht
 - Sachen i. S. d. § 119 II BGB sind nicht nur körperliche Gegenstände, sondern alles was verkehrsfähig ist also auch Forderungen
- **verkehrswesentlich** ist die Eigenschaft, wenn sie für das konkrete RG objektiv von Bedeutung ist
- **Kausalität** zwischen Irrtum über die Eigenschaft und der Abgabe der We muss bestehen

Anfechtung

c.) § 120 BGB, Übermittlungsirrtum

- liegt vor, wenn sich der Erklärende zur Übermittlung seiner Erklärung **einer Person (Bote) bedient** und durch diese Person **unrichtig übermittelt** wird
- gilt nur für Erklärungsboten nicht für Empfangsboten (Sonderfall des Erklärungsirrtum)

Erklärungsbote = eine Person, die keine eigene WE abgibt, sondern nur eine fremde WE, nämlich die des Geschäftsherrn, überbringt

- unrichtige Übermittlung wird wie Erklärungsirrtum behandelt
- Wille und objektiv erklärtes weichen voneinander ab
- nur bedient sich beim Übermittlungsirrtum der Erklärende eines Erklärungsboten, dessen unrichtig Übermittlung ihn zuzurechnen ist
- daraus folgt eine weitere VSS : Erklärungsbote muss **unbewusst** unrichtig gehandelt haben
- übermittelt Bote bewusst falsch ist Erklärung Erklärenden nicht zuzurechnen
- Irrtum der Übermittlungsperson muss **ursächlich** für abgegebene WE **sein**
- anfechtungsberechtigter ist Geschäftsherr

Anfechtung

d.) Täuschung, § 123 BGB

- Wird jemand arglistig getäuscht und gibt infolgedessen eine Willenserklärung ab, die er bei Kenntnis der wahren Sachlage so nicht abgegeben hätte, so kann er die Erklärung nach § 123 I BGB anfechten
- „**Täuschung**“: ist jede Einwirkung auf das intellektuelle Vorstellungsbild eines anderen, mit dem Ziel eine Fehlvorstellung über Tatsachen hervorzurufen.
- „**Arglist**“: Arglistig handelt, wer vorsätzlich handelt. Dabei genügt bedingter Vorsatz.

e.) Drohung, § 123 BGB

- Wird jemand bei der Abgabe der Willenserklärung widerrechtlich bedroht, so kann auch diese angefochten werden
- „**Drohung**“: Als Drohung bezeichnet man das ausdrückliche oder konkludente in Aussicht stellen eines Übels, auf dessen Eintritt der Drohende Einfluss zu haben vorgibt.
- „**widerrechtlich**“: Widerrechtlich ist die Drohung, wenn Zweck und Mittel außer Relation zueinander stehen.

Anfechtung

Fall 8:

A füllte ein Bestellformular für „25 Gros Rollen Toilettenpapier“ aus. Als daraufhin 3600 Rollen WC - Papier geliefert wurden, verweigerte er die Annahme und die Zahlung mit Ausnahme von 25 Rollen. Der Verkäufer V macht ihm klar, dass die Bezeichnung „Gros“ zwölf Dutzend bedeutet. Daraufhin erklärte A die Anfechtung, weil er geglaubt hatte, lediglich 25 große WC – Rollen bestellt zu haben.

V verlangt volle Kaufpreiszahlung.

Frage : Zu Recht?

Anfechtung

Lösung: Anspruch des V gegen A auf Bezahlung des vollen Kaufpreises aus § 433 II BGB

Dazu müsste B diesen Anspruch erworben nicht verloren und durchsetzen können.

I. Anspruch erworben, wenn ein wirksamer KV besteht über 3600 Rollen

Vor.: **Vertrag abgeschlossen, der inhaltlich einen Kaufvertrag** darstellt und **wirksam** ist

A. Vertragsschluss: dazu müsste ein Angebot und eine Annahme vorliegen

1. Angebot des A, § 145 BGB

- liegt in der schriftlichen Bestellung von „25 Gros Toilettenpapier“

(+)

2. Annahme des V, § 147 BGB

- erfolgte durch Lieferung der Ware 3600 Rollen

(+)

3. Annahmefähigkeit des Angebotes

- es liegen laut Sachverhalt keine Anhaltspunkte

(+)

Anfechtung

4. Übereinstimmung

- fraglich ob Erklärungen inhaltlich übereinstimmen / vorliegen eines Dissens
- allerdings sind sich die Parteien nicht einig
- A wollte nur 25 Rollen, V verstand Bestellung als Angebot zum Kauf von 3600 Rollen

a.) Auslegung

- ob tatsächlich Einigungsmangel vorliegt ist durch Auslegung nach dem objektiven Empfängerhorizont (§§ 133, 157 BGB) und unter Berücksichtigung von treu und Glauben (242 BGB) zu ermitteln
- Bestellung von „25 Gros“ ist nach objektiven Erklärungswert dieser Bezeichnung als Bestellung über 3600 Rollen Stück zu verstehen
- objektiv stimmen Angebot und Annahme somit überein
- Kaufvertrag ist mit Inhalt von 3600 Rollen Papier zustande gekommen

5. Zwischenergebnis: Vertragsschluss liegt vor

(+)

Anfechtung

B. Vertragsinhalt

(+)

C. Wirksamkeit

- der Vertrag zwischen A und V müsste auch wirksam sein, dies ist gegeben wenn keine Wirksamkeitshindernisse bestehen
- im vorliegenden Fall käme ein ausgeübtes Gestaltungsrecht in Betracht

I. Nichtigkeit in Folge Anfechtung, 142 I BGB

- Vertrag könnte rückwirkend vernichtet worden sein
- ist der Fall, wenn eine wirksame Anfechtung erfolgt ist, § 142 I BGB
- setzt rechtzeitige Anfechtungserklärung, (§ 143 BGB) und einen Anfechtungsgrund (§§ 119, 120, 123 BGB) voraus

Anfechtung

a.) Zulässigkeit der Anfechtung

Anfechtung ist in bestimmten Fällen unzulässig:

- bei Auftritt des Vertreters, der das Handeln im fremden Namen nicht ausreichend kenntlich machte, § 164 Abs. 2 BGB
- bei Schweigen (auch wenn z. B. ein Irrtum über die rechtlichen Folgen des Schweigens vorliegt!)
- bei Rechtsscheintatbeständen, d. h. über das Vorliegen der Duldungs- oder Anscheinsvollmacht,
- bei Eheschließung, bei der besondere Regeln der §§ 1313 ff. BGB gelten

- diese Fälle liegen im vorliegenden Fall nicht vor, somit Anfechtung zulässig

(+)

Anfechtung

b.) Anfechtungsgrund

- Inhaltsirrtum gem. § 119 I 1. Alt. BGB kommt in Betracht
- = ist ein Irrtum über die Bedeutung oder Tragweite einer Erklärung
- Erklärende gibt zwar gewollte Erklärung ab („er weiß, was er sagt“), doch bedeutet diese etwas anderes
als der Erklärende gemeint hat („er weiß nicht, was er damit sagt“)
- vorliegend hat A „25 Gros“ erklärt
- wollte er auch erklären
- hat sich aber über Bedeutung der Bezeichnung „Gros“ geirrt
- damit liegt Inhaltsirrtum vor

(+)

c.) Anfechtungserklärung

- Anfechtung muss als einseitige empfangsbedürftige WE dem Anfechtungsgegner auch zugehen
- ist formfrei d. h. muss nicht Wort „Anfechtung“ enthalten
- Anfechtungsgegner = Vertragspartner § 143 II BGB
- dadurch dass A die Anfechtung gegenüber dem v erklärt hat liegt diese VSS vor

(+)

Anfechtung

d.) Kausalität des Irrtums

- vorliegen eines Irrtums alleine genügt nicht zur Anfechtung des Vertrages
- Erklärung nach § 119 I BGB nur anfechtbar, wenn der Irrtum für Erklärung ursächlich war
- Kausalität spielt in zweifacher Hinsicht eine Rolle

subjektives Element: - es muss anzunehmen sein, das der Erklärende die WE „bei Kenntnis des Sachlage“ nicht abgeben hätte

objektives Element: - Irrtum muss auch objektiv erheblich sein

entscheiden ob A als sachverständige Person Abgabe von WE unterlassen hätte

- hätte A wahre Bedeutung des Wortes erkannt , hätte er eine solche Bestellung nicht abgeben

- Irrtum auch objektiv erheblich, da so eine große Bestellung wenn nicht benötigt wirtschaftlich nicht sinnvoll ist

- Damit Kausalität des Irrtumes für die Erklärung gegeben

(+)

Anfechtung

e.) kein Ausschluss der Anfechtung

- Anfechtung ist im konkreten Fall nicht ausgeschlossen
- Neben den Fällen, in denen die Anfechtungsfrist verstrichen ist, ist die Anfechtung auch dann ausgeschlossen, wenn:
 - eine Bestätigung des anfechtbaren Rechtsgeschäftes vorliegt, § 144 BGB
 - dies in Sonderregeln so vorgesehen ist (Beispiel: , z. B. im Familienrecht, §§ 1313 ff. BGB),
 - dies sonst im Gesetz vorgesehen wurde
 - liegt laut Sachverhalt nicht vor

(+)

f.) Anfechtungsfrist, § 121 BGB

- Anfechtung ausgeschlossen wenn Anfechtungserklärung nicht fristgerecht erfolgt ist
- nach § 121 BGB muss Anfechtende bei Inhaltsirrtum unverzüglich d. h. ohne schuldhaftes zögern Anfechtung erklären
- Frist beginnt mit Zeitpunkt der Kenntnis des Anfechtungsgrundes

Anfechtung

- A wurde bei Lieferung über Bedeutung des Wortes „Gros“ aufgeklärt
- unmittelbar hat er Anfechtung erklärt
- somit erfolgte Anfechtung unverzüglich und damit fristgerecht

(+)

II. Ergebnis:

- durch erfolgte Anfechtung ist Kaufvertrag mit A rückwirkend entfallen, § 142 BGB
- V kann nicht vollen Kaufpreis verlangen

- V kann aber Zahlung der 25 Rollen verlangen
- und gem. § 122 I BGB Schadensersatz hinsichtlich Transportkosten der zu viel gelieferten Rollen